Gesetzes- und Textsammlung

für Kaufleute für Versicherungen und Finanzanlagen

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

Dieses Buch ist auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Ihre



Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd/Ostalb

Justitia

Personifikation der Gerechtigkeit Kennzeichen in neueren Darstellungen:

Augenbinde, Waage, Schwert



Die Augenbinde steht für die Gleichheit vor dem Gesetz (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sächlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die Billigkeit (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die *Waage* verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie "recht und billig" ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das Schwert symbolisiert die *Durchsetz-barkeit des Rechts* durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

Gesetzes- und Textsammlung

für Kaufleute für Versicherungen und Finanzanlagen

Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte und Verordnungen.

(unkommentierte Textsammlung)

ausgewählt und herausgegeben von:

Frederik Reinhardt, M. Sc. Wirtschaftwissenschaftliches Lehramt Patrick Wagner, Diplom-Handelslehrer/Master of Business and Economics Education Manfred Eberhardt, Diplom-Kaufmann

9. Auflage 2025

Stand der Textsammlung: Januar 2025

Druck, Bestellung, Versand: **Bahnmayer GmbH druck & medien**Weißensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171/92789-0

www.bahnmayer.de · eMail: info@bahnmayer.de

ISBN 978-3-938538-32-6

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Diese Gesetzes- und Textsammlung bietet den Auszubildenden und Praktikern in der Versicherungswirtschaft die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Berufsschulunterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden.

Die Auszubildenden können sich mithilfe dieser Gesetzes- und Textsammlung mit gesetzlichen Vorschriften vertraut machen. Dies gilt insbesondere für die die Schwerpunktfächer Betriebswirtschaft, Gesamtwirtschaft (Wirtschafts- und Sozialkunde) sowie Steuerung und Kontrolle (Buchführung/Rechnungswesen).

Gemäß der Lehrplanzielsetzung sollen die Auszubildenden durch die Arbeit mit Gesetzestexten mit der rechtssystematischen Denkweise vertraut gemacht werden.

Die Gesetzes- und Textsammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften in der Versicherungswirtschaft nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Auch für kaufmännische Angestellte in allen Zweigen des Versicherungswesens kann die vorliegende Gesetzes- und Textsammlung als ständiges Nachschlagwerk dienen.

Die Herausgeber legen besonderen Wert auf Übersichtlichkeit. Die einzelnen Texte sind nummerisch geordnet. Eine Schnellübersicht erleichtert die Arbeit mit der Gesetzes- und Textsammlung. Die übersichtliche Kopfzeile dient dem schnellen Auffinden der Texte. In der Kopfzeile wird stets angegeben, ob der dargestellte Text vollständig oder lediglich, didaktisch reduziert, auszugsweise wiedergegeben ist.

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken werden die Herausgeber stets dankbar sein. Alle Angaben ohne Gewähr.

Obwohl bei der Erstellung des vorliegenden Buches mit großer Sorgfalt gearbeitet wurde, können Fehler nicht völlig ausgeschlossen werden. Verlag und Autoren übernehmen keine juristische Verantwortung und auch keinerlei Haftung.

Die neunte Auflage befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung Januar 2025.

Neben diversen Aktualisierungen wurde in der vorliegenden Auflage Auszüge aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch ergänzt.

Hinweise zur Verbesserung der Gesetzessammlung sind uns ausdrücklich willkommen.

Im Januar 2025 Die Herausgeber

Anschrift:

eMail: info@bahnmayer.de

Inhaltsverzeichnis

			Seite
01	AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)	8
02	AktG	Aktiengesetz (auszugsweise)	10
03	AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (auszugsweise)	13
04	ArbZG	Arbeitszeitgesetz (auszugsweise)	21
05	BBiG	Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)	25
06	BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (auszugsweise)	34
07	BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz (auszugsweise)	36
08	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)	55
09	BUrlG	Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) (auszugsweise)	134
10	EstG	Einkommensteuergesetz (auszugsweise)	136
11	EStTab	Einkommensteuer-Tabellen (auszugsweise)	141
12	EntgFG	Entgeltfortzahlungsgesetz (auszugsweise)	143
13	ESZB	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	144
14	FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (auszugsweise)	147
15	FinVermV	Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (auszugsweise)	149
16	GewO	Gewerbeordnung (auszugsweise)	152
17	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (auszugsweise)	157

Inhaltsverzeichnis

			Seite
18	GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) (auszugsweise)	168
19	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (auszugsweise)	183
20	HGB	Handelsgesetzbuch (auszugsweise)	189
21	JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz (auszugsweise)	232
22	KfzPflVV	Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung) (auszugsweise)	238
23	KSchG	Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	242
24	KStG	Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)	244
25	LSt-Tab	Lohnsteuertabelle (auszugsweise)	245
26	MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) (auszugsweise)	248
27	NachwG	Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) (auszugsweise)	256
28	PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz (auszugsweise)	258
29	SozGBGV	Sozialgesetzbuch IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (auszugsweise)	270
30	SozGBKV	Sozialgesetzbuch V Gesetzliche Krankenversicherung (auszugsweise)	272
31	SozGBRV	Sozialgesetzbuch VI, Gesetzliche Rentenversicherung (auszugsweise)	284
32	SozGBUV	Sozialgesetzbuch VII, Gesetzliche Unfallversicherung (auszugsweise)	285

Inhaltsverzeichnis

			Seite
33	SozGB	Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (auszugsweise)	280
34	SozVersD	Sozialversicherungsdaten 2025 (auszugsweise)	291
35	StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) (auszugsweise)	292
36	Statut	Statut des Ombudsmanns der Privaten Krankenversicherung (auszugsweise)	294
37	StVG	Straßenverkehrsgesetz (auszugsweise)	299
38	TVG	Tarifvertragsgesetz (auszugsweise)	301
39	UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)	303
40	VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (auszugsweise)	310
41	VersStG	Versicherungsteuergesetz (auszugsweise)	354
42	VersVermV	Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung) (auszugsweise)	358
43	VomVO	Verfahrensordnung für Beschwerden gegen Versicherungsunternehmen (auszugsweise)	368
44	VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (auszugsweise)	373
45	VVG-InfoV	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (vollständig)	44]
46	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (auszugsweise)	447
47	WRL	Wettbewerbsrichtlinie	448
Sti	chwortverz.	alphabetisch geordnet	457
Scl	hnellübersicht	alphabetisch geordnet, siehe Umschlagseite innen, vorne	

Aktiengesetz (AktG)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.11.2024

§ 1 Wesen der Aktiengesellschaft.

(1) ¹Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. ²Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. (2) Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital.

§ 2 Gründerzahl.

An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.

§ 3 Formkaufmann, Börsennotierung.

- (1) Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.
- (2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

§ 4 Firma.

Die Firma der Aktiengesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuches oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 6 Grundkapital.

Das Grundkapital muss auf einen Nennbetrag in Euro lauten.

§ 7 Mindestnennbetrag des Grundkapitals.

Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfzigtausend Euro.

§ 28 Gründer.

Die Aktionäre, die die Satzung festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft.

§ 29 Errichtung der Gesellschaft.

Mit der Übernahme aller Aktien durch die Gründer ist die Gesellschaft errichtet.

§ 36 Anmeldung der Gesellschaft.

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht von allen Gründern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 60 Gewinnverteilung.

- (1) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (2) Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einlagen. Reicht der Gewinn dazu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Einlagen, die im Laufe des Ge-

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 19.07.2024 BGBl. 2024 I Nr. 246

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung.

- (1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.
- (2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.
- (3) ¹Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. ²Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.
- (4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen,
 - die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Anpassungsfortbildung zu erhalten und anzupassen und
 - 2. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Fortbildung der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erweitern und beruflich aufzusteigen.
- (5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

§ 2 Lernorte der Berufsbildung.

- (1) Berufsbildung wird durchgeführt
 - in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung).
 - 2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
 - in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).
- (2) Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).
- (3) Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

Teil 2 Berufsbildung

Abschnitt 1 Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

§ 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen.

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen. [...]

Einkommensteuer-Tabelle 2025* – (ESt-Tab)

Stand 1. Januar 2025 - Einkommensteuer-Grundtabelle 2025

Grundtabelle**			
Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro	Durchschnittlicher Steuersatz in %	Grenzsteuersatz*** in %
12.096	-	0 %	0 %
13.000	136	1 %	16 %
14.000	302	2 %	18 %
15.000	487	3 %	19 %
16.000	691	5 %	21 %
17.000	913	6 %	23 %
18.000	1152	6 %	24 %
19.000	1395	7 %	25 %
20.000	1642	8 %	25 %
30.000	4307	14 %	28 %
40.000	7325	18 %	32 %
50.000	10697	21 %	36 %
60.000	14422	24 %	39 %
70.000	18496	26 %	42 %
80.000	22696	28 %	42 %
90.000	26896	30 %	42 %
100.000	31096	31 %	42 %
110.000	35296	32 %	42 %
120.000	39496	33 %	42 %
130.000	43696	34 %	42 %
140.000	47896	34 %	42 %
150.000	52096	35 %	42 %
200.000	73096	37 %	42 %
250.000	94096	38 %	42 %
300.000	115762	39 %	45 %
350.000	138262	40 %	45 %
400.000	160762	40 %	45 %
450.000	183262	41 %	45 %
500.000	205762	41 %	45 %
550.000	228262	42 %	45 %
600.000	250762	42 %	45 %
650.000	273262	42 %	45 %
700.000	295762	42 %	45 %
1.000.000	430762	43 %	45 %

^{*} Auf die Einkommensteuer wird noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer erhoben.

^{**} Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 12.096,00 €.

^{***} Der **Grenzsteuersatz** ist der Steuersatz, welcher für die Steuerberechnung des letzten hinzuverdienten Euro verwendet wird.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Vom 23. Mai 1949; zuletzt geändert am zum 19.12.2022

Präambel

¹Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. ²Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. ³Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Artikel 1 Menschenwürde - Menschenrechte - Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte

- (1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 Persönliche Freiheitsrechte

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) ¹Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. ²Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ³In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) ¹Männer und Frauen sind gleichberechtigt. ²Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) ¹Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. ²Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) ¹Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. ²Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)

Zuletzt geändert zum 30. Dezember 2024

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen
 - 1. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 und 34,
 - Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nummer 31 sowie Unternehmen im Sinne des § 293 Absatz 4,
 - 3. Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 168,
 - 4. Sicherungsfonds im Sinne des § 223 und
 - 5. Pensionsfonds im Sinne des § 236 Absatz 1.
- (2) ¹Die in der Anlage 1 Nummer 22 bis 24 genannten Geschäfte fallen nur dann in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn sie von Versicherungsunternehmen betrieben werden, denen die Erlaubnis für eine der in der Anlage 1 Nummer 19 bis 21 genannten Versicherungssparten erteilt wurde; in diesem Fall werden diese Geschäfte Lebensversicherungsgeschäften gleichgestellt. ²Als Kapitalisierungsgeschäfte (Anlage 1 Nummer 23) gelten Geschäfte, bei denen unter Anwendung eines mathematischen Verfahrens die im Voraus festgesetzten einmaligen oder wiederkehrenden Prämien und die übernommenen Verpflichtungen nach Dauer und Höhe festgelegt sind. ³Geschäfte nach der Anlage 1 Nummer 24 bestehen in der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen, die Leistungen im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbsfähigkeit vorsehen; dazu gehören auch die Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte. ⁴Bei Geschäften nach Satz 3 dürfen die Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung auch Garantiezusagen für die Erhaltung des verwalteten Kapitals und das Erreichen einer Mindestverzinsung abgeben.
- (3) ¹Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, gelten nur § 12 Absatz 1, die §§ 13, 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1, die §§ 39, 47 Nummer 12 sowie die §§ 294 bis 298, 300, 302, 305 bis 307, §§ 310 bis 312 und 314. ²Für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.
- (4) ¹Für Einrichtungen der in § 140 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Art gelten § 12 Absatz 1, die §§ 13, 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1, § 39 sowie die §§ 294 bis 298, 300, 302, 305 bis 307, 310, 312 und 314 entsprechend. ²Beschlüsse der Vertreterversammlung über diese Einrichtungen sowie über deren Satzungen und Geschäftspläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 bis 4 und § 11 gelten hierfür entsprechend.

§ 2 Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen

(1) ¹Soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen einschließlich der rechtlich unselbständigen kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge an-

Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV)

Zuletzt geändert zum 01. April 2019

Abschnitt 1 Erlaubnisverfahren, Sachkundenachweis, Weiterbildung

§ 2 Sachkundeprüfung

(1) Gegenstand der Sachkundeprüfung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung sind die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten und deren praktische Anwendung:

- fachliche Grundlagen:
 - a) rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und -beratung,
 - b) sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere gesetzliche Rentenversicherung, private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung,
 - c) Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
 - d) verbundene Hausratversicherung und verbundene Gebäudeversicherung,
 - e) Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung und Rechtsschutzversicherung;
- 2. Kundenberatung:
 - a) Bedarfsermittlung,
 - b) Lösungsmöglichkeiten,
 - Produktdarstellung und Information.
- (2) ¹Die Sachkundeprüfung umfasst zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Grundlagen insbesondere den zielgruppenspezifischen Bedarf, die Angebotsformen, den Leistungsumfang, den Versicherungsfall sowie die rechtlichen Grundlagen und marktüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen. ²Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung bestimmen sich nach der Anlage 1.
- (3) ¹Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. ²Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder nach § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung in der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt geltenden Fassung beantragt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater keiner Sachkundeprüfung.

§ 3 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden.

Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO)

Stand: 23. November 2016

Präambel

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, mit der die deutsche Versicherungswirtschaft die außergerichtliche Streitbeilegung fördert.

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften finden Anwendung bei einer Beschwerde gegen ein Mitgliedsunternehmen des Versicherungsombudsmann e. V. Ergänzend gelten die Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

§ 2 Zulässigkeit der Beschwerde

- (1) Der Ombudsmann* kann von Verbrauchern angerufen werden. Ein Verbraucher ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 13 BGB) jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Der Ombudsmann kann Beschwerden von anderen Personen behandeln, wenn sich diese in verbraucherähnlicher Lage befinden. Hierfür sind die wirtschaftliche Tätigkeit (Art, Umfang und Ausstattung) sowie der Versicherungsvertrag und der geltend gemachte Anspruch maßgeblich.
- (2) Die Durchführung des Verfahrens setzt voraus, dass die Beschwerde einen eigenen Anspruch aus
 - a) einem Versicherungsvertrag,
 - einem Vertrag, der in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag steht,
 - c) einem Realkreditvertrag (§ 14 und § 16 Absatz 1 und 2 Pfandbriefgesetz),
 - d) der Vermittlung oder der Anbahnung eines solchen Vertrages

betrifft oder das Bestehen eines solchen Vertrages zum Gegenstand hat.

- (3) Der Ombudsmann lehnt die Durchführung des Verfahrens ab, wenn der Beschwerdeführer den Anspruch noch nicht beim Beschwerdegegner geltend gemacht hat. Nach Geltendmachung kann der Beschwerdegegner die Aussetzung des Verfahrens beantragen, wenn seitdem noch nicht mehr als sechs Wochen vergangen sind und er den Anspruch zwischenzeitlich weder anerkannt noch abgelehnt hat.
- (4) Ein Verfahren vor dem Ombudsmann findet nicht statt
 - a) bei Beschwerden, deren Wert 100.000 Euro überschreitet; für die Wertermittlung sind die Grundsätze der Zivilprozessordnung (ZPO) zum Streitwert heranzuziehen, bei einer offengelegten Teilbeschwerde ist der erkennbare Gesamtwert zu berücksichtigen,
 - b) bei Beschwerden, die Ansprüche aus einem Kranken- oder Pflegeversicherungsvertrag zum Gegenstand haben,

^{*} Aus Gründen der Vereinfachung werden die männlichen Bezeichnungen verwendet; gemeint sind selbstverständlich ebenso weibliche Personen. Sollte eine weibliche Ombudsperson im Amt sein, handelt es sich um eine Ombudsfrau.

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) Inhaltsübersicht

Zuletzt geändert zum 17. April 2024

Teil 1 Allgemeiner Teil

Kapitel 1

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Vertragstypische Pflichten

¹Der Versicherer verpflichtet sich mit dem Versicherungsvertrag, ein bestimmtes Risiko des Versicherungsnehmers oder eines Dritten durch eine Leistung abzusichern, die er bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles zu erbringen hat. ²Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Zahlung (Prämie) zu leisten.

§ 1a Vertriebstätigkeit des Versicherers

- (1) ¹Der Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln. ²Zur Vertriebstätigkeit gehören
 - 1. Beratung,
 - 2. Vorbereitung von Versicherungsverträgen einschließlich Vertragsvorschlägen,
 - 3. Abschluss von Versicherungsverträgen,

Vorschriften für alle Versicherungszweige

- Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge auf Grund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, ferner für die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann.
- (3) ¹Alle Informationen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit einschließlich Werbemitteilungen, die der Versicherer an Versicherungsnehmer oder potenzielle Versicherungsnehmer richtet, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. ²Werbemitteilungen müssen stets eindeutig als solche erkennbar sein.

§ 2 Rückwärtsversicherung

- (1) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass der Versicherungsschutz vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt (Rückwärtsversicherung).
- (2) ¹Hat der Versicherer bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis, dass der Eintritt eines Versicherungsfalles ausgeschlossen ist, steht ihm ein Anspruch auf die Prämie nicht zu.

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Untergliederung	§	OrNr. Gesetz	Seite
Ablehnung	Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung	5	28 PflVG	260
Abschlagszahlung		14	44 VVG	382
Abschlusskosten		7	44 VVG	376
		2 3	45 VVG-Info	442 444
Abschlussprovision	Krankenversicherung Stornohaftung	50 49	40 VAG	325 325
Abschlussprüfung		37	5 BBiG	33
Abschlussvertreter		71	44 VVG	396
Abschreibungen	nach Handelsrecht	253	20 HGB	215
Abschreibungen	nach Steuerrecht	7	10 EStG	137
Abtretungsverbot		17	44 VVG	383
Abweichender Versicherungsschein	Billigungsklausel	5	44 VVG	374
Änderung	Anschrift und Name	13	44 VVG	382
Ţ.	Prämienänderung Kranken- versicherung	155	40 VAG	342
Aktiengesellschaft	Firma	4	2 AktG	10
_	Geschäftsführung	77	2 AktG	11
	Gewinnverteilung	60	2 AktG	10
	Vertretung	78	2 AktG	11
	Vorstand	76	2 AktG	11
	Wesen	1	2 AktG	10
	Aktuar Lebensversicherung	141	40 VAG	334
	Aktuar Krankenversicherung	156	40 VAG	343
Allgemeine Geschäftsbedingungen		305 ff	8 BGB	74
Allgemeinverbindlichkeit	Tarifvertrag	5	38 TVG	302
Altersangabe	unrichtig	157	44 VVG	412
Altersentlastungsbetrag		2(3)	10 EStG	136
Altersversorgungsleistung		236	40 VAG	350
Altersvorsorge	betrieblich	232 236	40 VAG	349 350
Altersvorsorgevertrag	Begriffsbestimmung	1	3 AltZertG	13
	Übertragung	1	3 AltZertG	13
	Zertifizierungsstelle	3	3 AltZertG	17
Altersvorsorgezulage		83	10 EStG	140
Alterungsrückstellungen	Substitutive Krankenversicherung	146 150	40 VAG	337 339
Amtspflichtverletzung	öffentliches Amt	34	17 GG	162
Ältere Rechte	Versicherungsvertrag	79	44 VVG	397
Amtshaftung		34	17 GG	162
Anerkenntnis	Haftpflichtversicherung	105	44 VVG	403
Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften		119 ff	8 BGB	57
Anhörungsrecht	Arbeitnehmer	82	7 BetrVG	47
Anlagegrundsätze	Vermögenswerte der VU	124	40 VAG	329